

Folgeantrag und/oder Erweiterungsantrag der Zuwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Einzureichen bei: Kreisverwaltung Recklinghausen
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Maßnahmennr: 61

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmernummer

Einreichungsfrist 30.06.2020

Eingangsstempel der Bewilligungsbehörde

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Antragaufnehmende Behörde:

Ich/Wir haben keinen Verlängerungsantrag über ELAN eingereicht

2. **und beantrage/n eine Fortsetzung der Förderung und ggf. Erweiterung von Flächen und/oder einen Paketwechsel auf Flächen, die in der Förderung verbleiben über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 im Vertragsnaturschutz gem. der Richtlinien vom 08.09.2015 – III 4-941.00.05.01 in der jeweils gültigen Fassung**

Ich/Wir haben einen Verlängerungsantrag über ELAN eingereicht und

- beantrage/n eine im Vergleich zum gestellten ELAN-Antrag veränderte Fortsetzung der Förderung (Erweiterung von Flächen und/oder Paketwechsel auf in der Förderung verbleibenden Flächen) über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 im Vertragsnaturschutz gem. der Richtlinien vom 08.09.2015 – III 4-941.00.05.01 in der jeweils gültigen Fassung.**

3. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021

- 3.1. die in den "Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz vom 08.09.2015 (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz)" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Änderungen durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-4 – 941.00.05.01 vom 12.01.2017, in Verbindung mit dem entsprechenden Kreiskulturlandschaftsprogramm des zuständigen Kreises/der zuständigen kreisfreien Stadt auf der Basis der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
- 3.2. jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsauflagen sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.3. im laufenden Verpflichtungsjahr, bis spätestens zum 15.05., einen Auszahlungsantrag über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter bei der Bewilligungsbehörde zu stellen,
- 3.4. die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.5. alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraums und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren,

4. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 4.1. die beantragte/n Fläche/n zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte/n und die beantragte/n Fläche/n in Nordrhein-Westfalen liegt/liegen,
- 4.2. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,

- 4.3 sofern ich/wir eine veränderte Fortsetzung beantrage/n, meinen/unseren gestellten ELAN Antrag verändern will/wollen oder für Flächen eine Änderung der Bewirtschaftungspakete wünschen, die beantragte/n Fläche/n (Schlag, Teilschlag) in den Kopien der entsprechenden Luftbildkarten dargestellt ist/sind (siehe beigefügte Kopie/n),
- 4.4 in den Fällen von 4.3 die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeaufgabe/n vorab mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde/Biologischen Station oder einer vergleichbaren Einrichtung erörtert wurden,
- 4.5. die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistung/en nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden muss/müssen,
- 4.6 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahme/n ab dem 01.01.2021 durchführe/n und diesen Antrag vor diesem Termin gestellt habe/n.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.7 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.8 im Falle von Änderungen (vgl. 4.3) die in diesem Antrag in der Anlage beigefügten und vorab erörterten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeaufgabe/n* der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung und/oder zur Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, dienen.
Sofern für die in der Flächenaufzählung genannte/n Fläche/n keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.
- 4.9 sofern während der Laufzeit meiner Verpflichtung rechtsverbindliche Festsetzungen oder Vorgaben erfolgen, die die Extensivierungsaufgaben meiner Vertragsnaturschutzförderung betreffen, die gewährten Prämien gekürzt werden können,
- 4.10 sofern Vertragsnaturschutzflächen von mir gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen im Zuge des „Greening“ in Anspruch genommen werden, sich die Vertragsnaturschutzprämie im jeweiligen Jahr verringert,
- 4.11 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.12 wenn während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen übertragen werden, die Zuwendungen für die Restlaufzeit der Verpflichtung entsprechend des Umfangs der ausscheidenden Fläche verringert werden. Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an eine andere Person um mehr als 10 Prozent über den gesamten Verpflichtungszeitraum, so sind die hierfür erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen.
- 4.13 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach der geltenden Richtlinie entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im öffentlichen Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung gewähren.
- 4.14 Landschaftselemente auf Acker- und Dauergrünlandflächen im Rahmen dieser Agrarumweltmaßnahme nicht förderfähig sind,
- 4.15 Gemäß Artikel 43 VO (EU) Nr. 1307/2013 dürfen gleichwertige Methoden keine Doppelfinanzierung darstellen. Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus sowie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den konkreten Festlegungen der Maßnahmenpakete auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen. Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Zahlung abgeglichen.
- 4.16 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Extensivierungsmaßnahmen anderweitig bereits rechtsverbindlich besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.17 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.18 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können und im Falle von Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel zur Anwendung kommen.
- 4.19 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz in der geänderten Fassung vom 12.01.2017 auslösen,
- 4.20 auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, sondern die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheiden,
- 4.21 in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können und dass diese der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen sind, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger/Vertreter hierzu in der Lage sind,
- 4.22 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenpezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.23 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.24 Rückforderungsbeträge und darauf entfallende Zinsen mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden können,
- 4.25 die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte,
- 4.26 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.27 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.28 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

- 4.29 die Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme, die der Priorität 4a (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist.
- 4.30 **sich der Bewilligungszeitraum meiner/unserer bestehenden Verpflichtung über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 fortsetzt, sodass die Verpflichtungsdauer ein Jahr beträgt. Kürzungen und Sanktionen gemäß Ziffer 9 beziehen sich auf diesen einjährigen Verpflichtungszeitraum.**

5. Einverständniserklärungen

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass
- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag einbezieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertreterin bzw. mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die beantragte/n Fläche/n und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchs sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie uneingeschränkt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungs-voraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die erforderlichen Auskünfte erteilen muss/müssen,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke, Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für die Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können, die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie dessen Widerrufbarkeit sind mir/uns bekannt,
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ zusätzliche Angaben des Betriebs von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.
6. **Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
7. **Die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz vom 08.09.2015 - geänderte Fassung durch Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –III-4 – 941.00.05.01 vom 12.01.2017 - ist mir/uns bekannt.**

Die unter Nummer 4 genannten Erklärungen dieses Antrages erkenne/n ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. <hr/> Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N <input type="checkbox"/>	Plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Gültig J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst <hr/> Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
	Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am:			erfasst am: durch: